

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 1. Sitzung vom 22. Februar 2018

Traktandum Nr. 87

Registratur Nr. 10.3.72 / 10.0.11

Axioma Nr. 3097

Ostermundigen, 11.01.2018/ArxPet



Überparteiliche Motion betreffend Änderung von Art. 83 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) der Gemeinde Ostermundigen; Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat einen Vorschlag zur Änderung von Art. 83 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 10. Dezember 2015 zu unterbreiten, welcher die kleinen Parteien angemessen berücksichtigt.

Begründung / Fragen

1. Das Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Ostermundigen wurde einer Totalrevision unterzogen und ist seit 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 83 Abs. 3 des neuen WAR lautet wie folgt:

«Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche am wenigsten Stimmen erzielte, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.»

Im ausser Kraft gesetzten WAR vom 18.12.1996 war der entsprechende Artikel 78a Abs. 3 wie folgt formuliert:

«Gehört die oder der ins Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet von jener Liste, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz zugeteilt erhalten hat, die gewählte Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei gleicher Restzahl entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.»

2. In der ersten Botschaft des Gemeinderates zuhanden der GGR-Sitzung vom 12. Februar 2015 wurde die neue Formulierung von Art. 83, 3 so begründet:

«Der neue Text ist vom Inhalt fast identisch mit der alten Version, nur klarer und präziser formuliert. Anlässlich der Gemeindewahlen vom 25. November 2012 herrschte eine grosse Unsicherheit in der Interpretation der Formulierung <geringste Restzahl an Parteistimmen>. Was genau bedeutet die <Restzahl>. Bezieht sich diese auf die 1. Verteilung oder

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

auf die Restmandate? Die juristischen Meinungen gingen damals auseinander und der Gemeinderat musste die Formulierung interpretieren. Mit der neuen Formulierung ist dies nun geklärt.»

3. Erst anlässlich der Vorbereitungen der Gemeindewahlen 2016 wurde klar, dass der neue Art. 83 Abs. 3 WAR die kleinen Parteien diskriminiert. Weshalb?

Im 7-köpfigen Gemeinderat von Ostermundigen ist der Gemeindepräsident parteilos. Der Gemeinderat war in der letzten Legislaturperiode wie folgt zusammengesetzt:

Gemeindepräsident parteilos
2 SVP
2 SP/Grüne/Gewerkschaften
1 FDP
1 CVP/glp

Gemäss dem damals geltenden Artikel 78a Abs. 3 musste bei den GR-Wahlen 2012 wegen der Anzahl Reststimmen die SP einen Sitz hergeben. Wäre der neue Artikel 83 Abs. 3 bereits in Kraft gewesen, wäre der Sitz der CVP/glp-Liste ausgeschieden, weil sie «die Wählerliste war, welche am wenigsten Stimmen erzielte».

4. Bei den Gemeindewahlen 2016 erzielten die glp sowie die EVP/CVP von Anfang an je einen ganzen Sitz. Es kam zu keiner zweiten Verteilung. Art. 83 Abs. 3 kam insofern zum Tragen, als die EVP/CVP ihren Sitz abgeben musste, was aber auch unter dem alten Reglement so gewesen wäre. Wäre es aber zu einer zweiten oder dritten Verteilung gekommen, wäre die glp-Liste ausgeschieden, weil nach dem neuen Artikel diejenige Wählerliste ausscheidet, welche am wenigsten Stimmen hat.
5. Es muss vermieden werden, dass der Gemeinderat je nach Wahlergebnis nur noch aus den Parteien SP, SVP und FDP (oder allenfalls einer grösseren Mittepartei) besteht, solange der Gemeindepräsident parteilos ist.

Art. 83 Abs. 3 WAR ist deshalb so zu formulieren, dass die Anzahl Reststimmen dafür massgebend ist, welche Partei einen Sitz hergeben muss. Der bisherige Artikel 78a Abs. 3 WAR kann herangezogen und so formuliert werden, dass keine juristischen «Mehrfachinterpretationen» bezüglich der Reststimmen mehr möglich sind.

Eingereicht am: 18.05.2017

Unterzeichnende: Rahel Wagner (EVP), Renate Bolliger (EVP), Silvia Fels (EVP), Sandra Löhner (CVP)

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. Januar 2018

In Art. 83 Abs. 3 des Wahl und Abstimmungsreglements vom 10. Dezember 2015 ist die Ausmittlungsberechnung der Gemeinderatswahl geregelt, wenn der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder keiner Wählerliste der in den Gemeinderat gewählten Parteien angehört. In diesem Fall muss ein bereits ausgemitteltes Gemeinderatsmitglied zugunsten des Gemeindepräsidiums ausgeschieden werden.

Die Analyse der Resultate der Gemeindewahlen 2012 und 2016 hat ergeben, dass im aktuellen Art. 83 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements tatsächlich die Parteien mit weniger Parteistimmen gegenüber der vorherigen Regelung (vorher Art. 78a Abs. 3), je nach Parteistimmen, schlechter gestellt werden. Während bei der aktuellen Regelung generell die Partei mit den wenigsten Parteistimmen einen Sitz verliert, waren in der alten Version die Restzahlen nach der Verteilung der Parteisitze massgeblich. In der alten Regelung konnte somit auch eine Partei mit einer hohen Anzahl Parteistimmen aber einer tiefen Restzahl den Sitz verlieren. Bei der alten Version war die Chancengleichheit für alle Parteien im Gemeinderat besser gewahrt.

Zusammen mit der Erstunterzeichnerin der Motion, Rahel Wagner (EVP), wurde eine einfache und präzise Formulierung gefunden, bei welchem der Berechnungsmodus wieder dem „Restzahl-Modell“ Rechnung trägt.

Der neue Vorschlag zur Änderung von Art. 83 Abs. 3 wird dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Prüfung vorgelegt.

Die Änderung des Artikels wird voraussichtlich für die GGR-Sitzung vom 3. Mai 2018 traktandiert werden können.

Der Gemeinderat erachtet die Anliegen der Motionäre mit dem Änderungsvorschlag erfüllt zu haben und empfiehlt die Motion als erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

2. Antrag


Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschlossen.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin